

doch in den Verordnungen selbst genannt wird¹, dagegen vor dem *officium* dort der *consiliarius*, hier der *adessor* aufgeführt wird. Es ist dafür schwerlich eine andere Erklärung zu finden, als dass unter Iustinian beide Stellungen zusammengefallen sind und der *princeps* selbst der *consiliarius* gewesen oder auch mit Rücksicht auf dessen Aufnahme in die Matrikel aus derselben gestrichen worden ist, eben wie wir später bei den Militärbehörden eine ähnliche Umwandlung des *princeps* in den *domesticus* finden werden. Der erste Subalternbeamte musste, zumal bei den weitgehenden Befugnissen, welche die römischen Einrichtungen ihm einräumten, nothwendig gewissermassen zum Gehülfen des Oberbeamten werden und seine Stellung der des berathenden Beisitzers sich nähern; dass die Laufbahn des *consiliarius* einer- und des *princeps* andererseits nicht allzuweit auseinanderlagen, beweist die Beförderung des einen² und des andern³ zur Provinzialstatthalterschaft.

Der *cancellarius*⁴, zu dem wir uns jetzt wenden, ist niemals, wie vielfach geglaubt wird, ein Thürsteher gewesen⁵. Vielmehr liegt es ihm ob, den durch Gitter (*cancelli*) abgeschlossenen Raum, in dem der amtirende Beamte sich befindet, das *secretum*, vor ungerufenem Zutritt zu bewahren und was dem Oberbeamten während seiner Function vorzulegen ist, von den ausserhalb Stehenden entgegenzunehmen und dem Beamten zu überreichen. In dem *Officium* des Kaisers oder, was dasselbe ist, in dem des *magister officiorum* tritt derselbe gewöhnlich unter dem Namen des *silentarius* auf⁶,

sonst eine feste Zahl und die Vertheilungsnorm nicht fehlen könnten. Die ersten vier *scrinia* gehören, wie die Benennung des Vormanns zeigt, den *numerarii* und können den *princeps* nicht enthalten haben. Dass auch der *cornicularius* fehlt, ist weniger auffallend, da dieser zwar bei allen Civilämtern den zweiten Platz unter den Subalternen einnimmt, aber den Militärbeamten durchgängig fehlt und der Kaiser also für dessen Beseitigung ein Vorbild hatte. 1) Cod. Iust. 1, 27, 2, 11: *periculo viri spectabilis ducis ac tribuni et principis*. 2) Var. 6, 12 (S. 477 A. 4). 3) C. Th. 6, 28, 1 vom J. 380: *agentes in rebus, si principatus sorte deposita forsitan provinciae gubernacula non meruerint, par erit salutationis loco his . . . qui praesidatum gesserint cedere*. Demnach ist auch nichts im Wege den Saio Duddo 4, 32. 34 und den gleichnamigen *comes v. sp.* 4, 27. 28 zu identificiren. 4) Vgl. über diesen P. Krüger Kritik des just. Codex S. 163. 5) Dass die kaiserlichen *ostiarü* auch *cancellarii* genannt worden sind, pflegt man zu folgern aus der vita Carini 16: *praefectum urbi unum ex cancellariis suis fecit*; aber die beste Handschrift hat *calcclariis*, was wohl aus *calceolariis* oder (nach Hirschfelds Vorschlag) aus *tabellariis* verdorben ist. 6) Kaiserliche, das heisst dem *mag. off.* untergeordnete *cancellarii* kommen nur vor in der *Not. dign. Occ.* 9, 14. 15: *admissionales cancellarii*, welche beide Kategorien dem *officium admissionum* *Not. dign. Occ.* 11, 17 entsprechen. Dass der *admissionalis* mit dem *silentarius* zusammenfällt, sagt Lydus de *mag.* 2, 17; es wird dies auch auf die davon nicht oder wenig verschiedenen *cancellarii* sich erstrecken.